

Betriebssatzung für das Wasserwerk Zeven

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Zeven“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 2.000.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk Zeven wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
- (3) Der Eigenbetrieb kann neben dem im Absatz (2) bezeichneten Zweck jede Art von Geschäftstätigkeit aufnehmen, die geeignet ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser zu fördern oder die wirtschaftlich mit dem öffentlichen Zweck des Eigenbetriebes im Zusammenhang steht. Zur Förderung des Betriebszweckes des Eigenbetriebes kann sich die Samtgemeinde Zeven (Wasserwerk) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Werkleitung und Zuständigkeiten

- (1) Der Rat bestellt die Werkleiterin bzw. den Werkleiter und deren bzw. dessen Vertretung. Die Bestellung endet jeweils mit Ablauf des Jahres in dem der Rat neu gewählt wird.
- (2) Die Werkleiterin bzw. der Werkleiter leitet das Wasserwerk selbstständig und führt dessen laufenden Betrieb (§ 113 Abs. (5) NGO) und Geschäfte, soweit sie nicht durch den Pacht- und Werkführungsvertrag den Stadtwerken Zeven übertragen sind.

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Rat der Samtgemeinde bildet gem. §§ 113 NGO und 5 EigBetrVO einen Werkausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werkausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 -53 NGO.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Werkausschusses üben ihre Tätigkeit jeweils bis zur Neubesetzung des Ausschusses nach der Neuwahl des Rates aus.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Dem Werkausschuss obliegt - unbeschadet der Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses - die Vorbereitung der aus dem Bereich des Eigenbetriebes in die Zuständigkeit des Rates fallenden Beschlüsse.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,

2. die Zustimmung zu Verträgen im Rahmen der Wirtschaftsplanes, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
3. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt oder länger als ein Jahr gestundet werden soll,
4. die Stundungen von Forderungen bzgl. Wasserversorgungsbeiträgen;
5. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
6. der Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt. Über die vorgenannten Angelegenheiten beschließt der Rat, wenn der in der Hauptsatzung der Samtgemeinde für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. (1) Nr. 11 NGO festgesetzte Vermögenswert überschritten wird.
7. die Einleitung eines Rechtstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt,
8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
9. Verfügung über Vermögen des Wasserwerkes, insbesondere über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen, Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Über die vorgenannten Angelegenheiten beschließt der Rat, wenn der in der Hauptsatzung der Samtgemeinde für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. (1) Nr. 11 NGO festgesetzte Vermögenswert überschritten wird.
10. alle Werkangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter, der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder der Rat zuständig sind.

§ 6

Vertretung des Wasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleiterin bzw. des Werkleiters unterliegen, zeichnet die Werkleiterin bzw. der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes „Wasserwerk Zeven“. Im Übrigen vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werkleiterin bzw. der Werkleiter kann ihre bzw. seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beauftragte übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan und Jahresabschluss

- (1) Der Wirtschaftsplan (§11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werkleiterin bzw. dem Werkleiter aufzustellen und dem Werkausschuss als Ratsvorlage vorzulegen.
- (2) Die Werkleiterin bzw. der Werkleiter stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Werkausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und durch die Werkleiterin bzw. den Werkleiter dem Werkausschuss als Ratsvorlage vorzulegen. Der Rat stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Ergebnisses.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Wasserwerkes Zeven gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung bzw. der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Werkleiterin bzw. der Werkleiter.

§ 9
Dienstanweisung

Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufes eine Dienstanweisung für das Wasserwerk.

§ 10
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Wasserwerkes Zeven vom 18.12.1974 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.1988 außer Kraft.

Zeven, den 29.11.2007

(L.S.)

gez. Klintworth
Samtgemeindebürgermeister